

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8492 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.01.2013
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0093/13</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.03.2013</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.04.2013</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>24.04.2013</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>29.04.2013</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung des Regenwasserkanals in der Ludwigstraße zwischen Höchsten und Georgstraße</b>		

#### Grund der Vorlage

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für die Ludwigstraße zwischen Höchsten und Georgstraße.

#### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einzelsatzung Ludwigstraße gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

#### Einverständnisse

Entfällt

#### Unterschrift

Meyer

## **Begründung**

Zwischen März 2010 und April 2010 wurde in der Ludwigstraße zwischen Höchsten und Georgstraße der Regenwasserkanal im Wege des Schlauchrelining-Verfahrens erneuert. Die Maßnahmen wurden am 19.05.2010 durch die WSW abgenommen. Es handelt sich um eine beitragsfähige Erneuerung im Sinne des § 8 KAG, für die die Stadt Wuppertal Straßenbaubeiträge von den Eigentümern und Eigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke erhebt.

Die Ludwigstraße ist in dem genannten Bereich eine Mischfläche, die durch die Zeichen 325.1 und 325.2 StVO als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert ist. Die hier maßgebliche Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wuppertal (SBS 2008) setzt als Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Maßnahmen in verkehrsberuhigten Bereichen nur einen unteren und einen oberen Vomhundertsatz fest. Nach § 4 Abs. 6 SBS 2008 ist der konkrete Anliegeranteil durch eine Einzelsatzung zu bestimmen. Ein entsprechender Satzungsentwurf (Anlage 01) sowie eine Begründung hierzu (Anlage 02) sind beigefügt.

Die Beitragspflicht ist für die Maßnahme mit der Abnahme der Arbeiten am 19.05.2010 entstanden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster muss im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Anteil der Beitragspflichtigen wirksam durch Satzung festgelegt sein. Ist dies nicht geschehen, kann eine Satzung auch nachträglich noch mit Rückwirkung erlassen werden. Hiergegen bestehen aus Sicht des Gerichts keine rechtlichen Bedenken, weil der Erlass der Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (Vgl. Urteil des OVG Münster vom 29.09.1995 – 15 A 2651/92). Die Einzelsatzung Ludwigstraße soll rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft treten und erfasst damit auch den gesamten Ausbauezeitraum.

Zur räumlichen Orientierung ist eine Flurkarte beigefügt (Anlage 03).

## **Demografie-Check**

Die Einzelsatzung hat keinen Einfluss auf die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Verpflichtung, die alle Gemeinden zu beachten haben. Mithin ergibt sich durch die Anforderung dieser Beiträge kein Standortnachteil für Wuppertal.

## **Kosten und Finanzierung**

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von rd. 5.000 € erwartet.

## **Zeitplan**

Das Beitragsverfahren wird voraussichtlich in diesem Jahr durchgeführt werden.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Begründung

Anlage 03 – Auszug aus der Flurkarte